

7. 1. Ist der Käufer verpflichtet, bei Untersuchung der ihm von einem anderen Orte übersendeten Ware besondere Beschleunigungsmittel anzuwenden?

2. Kommt für die Bemessung der Anzeigefrist lediglich die vom Käufer tatsächlich vorgenommene, aber ausreichende Garantien nicht bietende Untersuchung in Betracht, oder ist auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche für eine zu einem sicheren Ergebnisse führende Untersuchung erforderlich ist?

H. G. B. a. F. Art. 347.

VII. Civilsenat. Urth. v. 2. Oktober 1900 i. S. L. (Bekl.) w. M. (Rl.). Rep. VII 150/00.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der verstorbene Kaufmann L. in L., Rechtsvorgänger der Beklagten, hatte vom Kläger fünf Waggon's Gerste gekauft. Abzuliefern waren dieselben an den Kaufmann D. in G., an welchen L. sie weiter veräußert hatte. Am 28. Januar 1897 trafen die beiden ersten Waggon's in G. ein, ihre Ausladung fand am 29. Januar statt; an diesem letzteren Tage erfolgte auch die Entnahme von Stichproben. Nachdem der Kaufmann D. in G. eine Untersuchung im Reimapparate

vorgenommen und dem L. mitgeteilt hatte, daß und warum die Ware nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit sei, erstattete L. dem Kläger am 3. Februar Mängelanzeige. Nach der Untersuchung im Keimapparate wurde in G. auch noch eine solche auf der Tenne bewirkt, die jedoch nach Behauptung der Beklagten auch kein günstigeres Resultat gehabt hat. Kläger machte geltend, daß die Mängelanzeige verspätet sei, indem sie schon am 1. Februar hätte geschehen können. In der Berufungsinstanz ist zu seinen Gunsten erkannt, auf die Revision der Beklagten aber das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Untersuchung der Ware, mit welcher ohne Verzug nach der Ablieferung begonnen werden muß, in gleicher Art bis zu ihrem Abschlusse fortzusetzen ist, so hat der Berufsungsrichter doch in Hinsicht auf die Raschheit derselben Anforderungen gestellt, welche im Gesetze keinen Halt finden. Der Käufer soll, damit der Verkäufer nicht mehr als billig im ungewissen darüber bleibt, ob die gelieferte Ware als vertragsmäßig oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend anerkannt wird, ohne jeden bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange vermeidlichen Zeitverlust die Untersuchung beginnen und zu Ende führen,

Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 2 Nr. 54 S. 234,

nicht aber ist er zur Anwendung besonderer Beschleunigungsmittel, deren Notwendigkeit durch die Beschaffenheit von Warenuntersuchungen der fraglichen Gattung an sich nicht begründet wird, verbunden. Innerhalb dreier Tage, welche der Berufsungsrichter als Höchstmaß für die Dauer der Untersuchung im Keimapparate zu Grunde legt, konnte dieselbe nur unter der Voraussetzung vollendet werden, daß sie in einem nicht nur bei Tage sondern auch bei Nacht auf 13 bis 15 Grad erwärmten Raume stattfand, und daß warmes Wasser angewendet wurde. Die auf solchem Wege zu erreichende Zeitersparnis bestand in einem Tage, statt vier Tagen hätten drei genügt. Ein allein hierin bestehender Gewinn kann bei der Untersuchung von Waren, um die es sich hier handelt, nur in Ausnahmefällen irgend einen Wert haben. Für den Verkäufer, der sich bewußt ist, daß die Untersuchung immerhin einige Tage in Anspruch nimmt, wird es im Allgemeinen ohne Belang sein, ob sie drei oder vier Tage dauert. Jedemfalls ist der Käufer nicht verpflichtet, durch Anwendung besonderer

Beschleunigungsmittel, mögen diese auch im speziellen Falle sehr erhebliche Mühewaltungen und Kosten nicht mit sich bringen, die Untersuchung rascher zu Ende zu führen, als bei einem, dem sachlichen Zwecke derselben entsprechenden und zeitlich dem Bedürfnisse im Regelfalle Genüge leistenden Verfahren zu erreichen ist. Geht man hiervon aus, so kann eine Dauer von vier Tagen als ein unzulässiger Zeitverbrauch nicht angesehen werden.

Es ist aber nicht lediglich die Untersuchung im Keimapparate, sondern auch die auf der Tenne zu berücksichtigen. Nach den Angaben des vernommenen Sachverständigen, denen der Berufsrichter folgt, kommt es häufig vor, daß Gersten, die im Apparate schlecht wachen, auf der Tenne zufriedenstellende Resultate ergeben, und daß umgekehrt Gersten, von denen man sich, nach der Probe im Apparate schließend, ein gutes Resultat verspricht, bei der Verarbeitung viel zu wünschen übrig lassen. Speziell in Bezug auf die letztere Eventualität ist vom Sachverständigen noch bemerkt, daß bei Anwendung der am meisten im Gebrauch befindlichen Keimapparate, welche mit einem auf feuchten Sand zu setzenden porösen Thonteller versehen sind, und bei Aufstellung des Apparates in einem erwärmten Raume die günstigsten Bedingungen für die Entwicklung der Keime gegeben sind, während im praktisch geübten Verfahren die Anfeuchtung der Körner ungleichmäßig geschieht und dies der Entwicklung der Keime hinderlich ist. Außerdem aber hat der Sachverständige einen Versuch mit nur hundert Körnern, entsprechend der Einrichtung der Apparate, im Hinblick auf die verhältnismäßige Geringsfügigkeit der genannten Zahl als überhaupt nicht maßgebend bezeichnet. Die Brauchbarkeit der Gerste für Brauzwecke kann aber nur danach beurteilt werden, ob nach dem in Brauereien bei Verarbeitung von Gerste der betreffenden Art praktisch anwendbaren und gebräuchlichen Verfahren die Gerste ein solches Maß von Keimkraft zeigt, wie es die Benutzung für die Zwecke des Brauereibetriebes erfordert. Also kann nur eine mit diesem Verfahren übereinstimmende Untersuchung auf der Tenne, nicht aber die unter anderen Bedingungen erfolgende Prüfung im Keimapparate maßgebend sein, eine Untersuchung der ersteren Art lag mithin nicht außerhalb des ordnungsmäßigen Geschäftsganges.

Vgl. auch Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 15 S. 209. 215; Holze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 15 S. 230 Nr. 357.

Eine solche Untersuchung beanspruchte einschließlich des Aufweichens der Gerste einen Zeitraum von etwa zwölf Tagen. Legt man diesen zu Grunde, so kann die am 3. Februar 1897 bewirkte Mängelanzeige nicht verspätet sein.

Der Beklagten darf auch nicht entgegengehalten werden, daß thatsächlich ein Verfahren, welches ein geringeres Maß von Zeit beanspruche, angewendet und auf Grundlage desselben die Mängelanzeige erstattet sei, denn auf diese Weise ist nicht etwa eine dahingehende Einwilligung erklärt, daß die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige lediglich nach Maßgabe des Zeiterfordernisses eines solchen Verfahrens beurteilt werden solle. Den Verkäufer berührt es an sich überhaupt nicht, ob der Mängelanzeige eine Untersuchung vorhergegangen und, wenn es der Fall, von welcher Beschaffenheit dieselbe gewesen ist. Die Untersuchung hat nach feststehender Rechtsprechung,

vgl. z. B. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 12 S. 7. 91, Bd. 13 S. 9, für die Frage der Fristeinhaltung nur insofern Bedeutung, als das Maß von Zeit, welches für eine ordnungsmäßige, dem Zwecke entsprechende Untersuchung erforderlich ist, die Grundlage für die Entscheidung darüber bildet, innerhalb welcher Zeit nach der Ablieferung der Ware die Mängelrüge erfolgen muß. Indem T. vorliegendenfalls schon nach Abschluß der Prüfung im Apparate Mängelanzeige erstattete, handelte er insofern auf seine Gefahr, als, wenn sich bei einer nachträglich vorgenommenen zuverlässigen Untersuchung oder auf anderem Wege eine bessere Beschaffenheit der Ware ergab, er sich dem aussetzte, dem Verkäufer für die diesem etwa entstandenen Unkosten aufkommen zu müssen, aber die Frist hatte er unter allen Umständen gewahrt, die Anzeige war vor Ablauf der Frist, deren es für eine ausreichende Untersuchung bedurfte, gemacht worden. Möchte er nun, wie thatsächlich geschehen, der Untersuchung im Apparate noch eine solche auf der Tenne folgen lassen oder sich mit der ersteren begnügen, die Annahme der Verspätung der Anzeige hatte er in keinem Falle zu befürchten. — Fehlt geht endlich die Ausführung des Berufungsrichters, die Beklagte könne den Umstand, daß D. nach der Prüfung im Apparate zweckmäßigerweise noch eine solche auf der Tenne vorgenommen habe, deshalb nicht für sich geltend machen, weil T. in dem Schreiben vom 3. Februar die Gerste schlechthin zur Verfügung gestellt und diese Erklärung auch nicht zurückgezogen habe. Auf die

Thatfache der geschehenen Untersuchung an sich aber kommt es nach dem oben schon Bemerkten überhaupt nicht an, und es ist deshalb ohne Belang, daß dieselbe, wenigstens zum Teil, in die Zeit nach dem Rücktritte L.'s vom Vertrage fällt, entscheidend ist vielmehr allein, daß bei Bemessung der Anzeigefrist auf die für Untersuchungen der fraglichen Art erforderliche Zeit Rücksicht genommen werden muß.“ . . .